

Intensivkurs für Vorstände und Aufsichtsräte - getrennt buchbar

25. Februar bzw. 24. März 1999

Haftungsrisiken und KonTraG

Wie sichern Sie sich ab?

- ◆ Neuere Entwicklungen der Aufsichtsrats-haftung durch das KonTraG
- ◆ Wie weit müssen Aufsichtsräte zur **Vermeidung von Haftungsrisiken** bei der **Risikofrüherkennung** gehen?
- ◆ Geltendmachung von **Schadensersatz-ansprüchen**
- ◆ Lehren aus der **ARAG-Entscheidung**
- ◆ **Versicherung** von Haftungsrisiken

26. Februar bzw. 25. März 1999

Risikomanagement und KonTraG

Umsetzung in der Unternehmenspraxis

- ◆ Anforderungen an ein **gesetzeskon-formes Risikomanagement-System**
- ◆ Anforderungen und Gestaltungsmöglich-keiten eines **Frühwarnsystems**
- ◆ **Fallstudie** zur Einrichtung eines Risikomanagement-Systems
- ◆ **Anforderungen und Implemen-tierungen** eines geeigneten Überwachungssystems **im Treasury**
- ◆ **Risikomanagement** als Gegenstand der Abschlußprüfung bei der **Henkel KGaA**

Unter Mitwirkung von:

Dr. H.-Joachim Grabow

Struktur & Management Landwehr,
Faulhaber & Partner GmbH, Köln

Uwe Holz

Schitag Ernst & Young Unternehmens-beratung GmbH, Stuttgart

Dr. Horst Ihlas

Chubb Insurance Company of
Europe S.A., Düsseldorf

RA Norbert Landwehr

Kanzlei Landwehr & Kollegen, Köln

Günter Meier

Günter Meier & Cie., Nürnberg

Paul Scharpf

Schitag Ernst & Young AG, Stuttgart

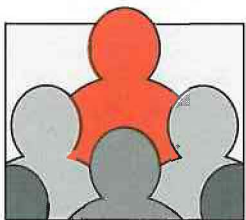
Dr. Matthias Schmidt

Henkel KGaA, Düsseldorf

RA Dr. Roderich C. Thümmel LL.M.

Kanzlei Thümmel Schütze & Partner,
Stuttgart

Besuchen Sie uns
im Internet!
www.euroforum.com



EUROFORUM 

Das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmen (KonTraG) ist zum 1. Mai 1998 in Kraft getreten. Die Praxis hat die Änderungen nun effizient und im Interesse des Unternehmens umzusetzen.

Der **Aufsichtsrat** soll zusammen mit dem **Vorstand** ein Risikomanagement einrichten, vorhandene Überwachungssysteme müssen überarbeitet und erweitert werden.

Die Risikovorsorge des KonTraG soll vor Verlusten im Rahmen der Geschäftstätigkeit (spekulative Geschäfte, Einzelgeschäft, Geschäftsbereich oder Gesamtunternehmung) schützen.

Der **Vorstand** ist verpflichtet, ein **Risikomanagementsystem einzurichten**. Er muß "geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einrichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden."

Der **Aufsichtsrat** muß prüfen, ob die Geschäftsführung alle Maßnahmen getroffen hat, um Risiken erkennen, analysieren und bewerten zu können und ob die unternehmensinternen Richtlinien zum Umgang mit Risiken ausreichen. Kurz: Er muß **prüfen, ob die Frühwarnsysteme auch funktionieren.**

Das KonTraG zwingt den Aufsichtsrat, sich intensiv mit operativen Fragen des von ihm kontrollierten Unternehmens zu beschäftigen. **Wer es nicht tut, riskiert Haftungsklagen.**

Das Besondere dieses Kurses:

Aus der Praxis für die Praxis werden konkrete Empfehlungen zur Gestaltung und Umsetzung des Risikomanagements gegeben. Die Erfahrungen sollen helfen, die Erwartungen der Finanzmärkte an eine veränderte Zusammenarbeit von Aufsichtsrat, Vorstand und Abschlußprüfer zielgerichtet zu erfüllen. Die bewährten Vorschläge zur unternehmensindividuellen Übertragung der reformierten Vorschriften sollen zukünftig auch **Haftungsrisiken minimieren** und eine erfolgreiche Unternehmensführung sichern helfen.

Wen treffen Sie auf diesem Kurs?

- ◆ Aufsichtsräte, ◆ Vorstände
- ◆ Geschäftsführer
- ◆ Wirtschaftsprüfer, ◆ Rechtsanwälte
- ◆ Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat
- ◆ Gewerkschaftsvertreter

- 09.00 Begrüßung und Einführung**
RA Dr. Roderich C. Thümmel,
Thümmel Schütze & Partner, Stuttgart
- 09.10 Grundlagen der Aufsichtsratshaftung und neuere Entwicklungen durch das KonTraG**
 - ◆ Bestandsaufnahme: Wo steht die D&O-Haftung in Deutschland?
 - ◆ Grundlagen: Innen-/ Außenhaftung, Adressaten, Risikoszenarien
 - ◆ Änderungen durch das KonTraG
RA Dr. Roderich C. Thümmel LL.M.
- 10.30 Pause mit Kaffee und Tee**
- 11.00 Risikofrüherkennung als Element und Ziel der Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrates**
 - ◆ Das KonTraG bindet die Aufsichtsräte explizit in die Risikofrüherkennung mit ein
 - ◆ Das KonTraG konkretisiert und erweitert die Pflicht zur Risikofrüherkennung durch Vorstände und Abschlußprüfer und führt dadurch auch zu einer neuen Akzentuierung der Aufsichtsrats-tätigkeit
 - ◆ Das KonTraG erfordert den risikoorientierten Aufsichtsrat
RA Norbert Landwehr, Kanzlei Landwehr & Kollegen, Köln und
Dr. H.-Joachim Grabow, Partner, Struktur & Management Landwehr, Faulhaber & Partner GmbH, Köln
- 12.30 Apéritif und gemeinsames Mittagessen**
- 14.00 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsräten**
 - ◆ Das Verfahren der Geltendmachung in der AG und GmbH
 - ◆ Typische Fälle
 - ◆ Lehren aus der ARAG-Entscheidung
Dr. Roderich C. Thümmel LL.M.
- 15.30 Pause mit Kaffee und Tee**
- 15.45 Versicherung von Haftungsrisiken**
 - ◆ Betriebliche und persönliche Versicherungen
 - ◆ D&O Versicherung
 - ◆ Dienstvertrags-Rechtsschutzversicherung
 - ◆ Industrie-Strafrechtsschutz-Versicherung
 - ◆ Kombinationsmöglichkeiten
Dr. Horst Ihlas, Vice President, Chubb Insurance Company of Europe S.A., Düsseldorf
- 17.00 Ende der Veranstaltung**

Zum Abschluß des ersten Tages lädt Sie in Kronberg das Schloßhotel Kronberg und in Neuss EUROFORUM zu einem gemeinsamen Imbiß und Umtrunk ein! Nutzen Sie diese Gelegenheit zu einem informellen Erfahrungsaustausch mit Teilnehmern und Referenten und knüpfen Sie neue Kontakte!